



VERTRAGSECKPUNKTE

ZUM

VERTRAG ÜBER DIE LIZENZIERUNG, IMPLEMENTIERUNG UND DIE PFLEGE EINER E-AKTEN-SOFTWARE UND DAZUGEHÖRIGEM CHANGE-MANAGEMENT

zwischen

dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das für die Digitalisierung zuständige
Ministerium

- nachfolgend „**Auftraggeberin**“ genannt -
und

[...]

- nachfolgend „**Auftragnehmer**“ genannt –

(Auftraggeberin und Auftragnehmer zusammen „Parteien“, einzeln „Partei“)



Inhaltsverzeichnis

Inhalt

1. Vertragsgegenstand und Vertragsgrundlagen	4
2. Lizenzmodell und Nutzungsrechte	4
3. Initiale Softwareanpassung und Entwicklung	5
4. Migration, Rollout und Changemanagement	6
5. Abnahme und Abnahmeverfahren	7
6. Wartung und Support	8
7. Change-Request-Verfahren	9
8. Vergütung und Zahlungsmodalitäten	10
9. Vertragslaufzeit	11
10. Gewährleistung und Mängelrechte	12
11. Haftung und Haftungsbegrenzung	12
12. Rechte an Software, Quellcode und Dokumentation; Escrow; Open Source	12
13. Datenschutz und Informationssicherheit	13
14. Geheimhaltung und Vertraulichkeit	14
15. Zusammenarbeit und Projektorganisation	14
16. Exit-Management und Übergangsleistungen	15
17. Unterauftragnehmer	15
18. Schlussbestimmungen	16

Hinweis an die Bewerber/Bieter:

Die folgenden Eckpunkte haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und stellen nicht abschließend den Vertragsinhalt dar. Der Auftraggeber behält sich vor, den Vertrag im Laufe des Verfahrens zu präzisieren und anzupassen. Einzelne Punkte sind bewusst offengelassen und mit „[•]“ gekennzeichnet.



Präambel

Das Land Nordrhein-Westfalen (nachfolgend „Land NRW“ oder „Auftraggeber“), vertreten durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen („MHKBD“), beabsichtigt die Beschaffung einer zeitlich unbefristeten Kauflizenz an einer E-Akten-Software für sämtliche Landesbehörden in NRW, die sämtliche Anforderungen aus der Leistungsbeschreibung (Anlage 1) erfüllt („E-Akte“).

Soweit der Auftragnehmer bei Vertragsschluss noch nicht sämtliche Anforderungen aus der Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**) erfüllt, muss er diese innerhalb von [●] Monaten ab Vertragsschluss entwickeln und in seinen Standard übernehmen.

Im Zielzustand sollen perspektivisch ca. 250 Behörden mit ca. 90.000 Anwendenden produktiv mit der E-Akte arbeiten. Der Auftragnehmer bestätigt, dass die E-Akte für diesen Nutzungsumfang ausgelegt ist und die in der Leistungsbeschreibung (Anlage 1) definierten Verfügbarkeits- und Performance-Anforderungen auch bei voller Auslastung erfüllt werden.

Die E-Akte wird in der Infrastruktur der Landesverwaltung NRW (z.B. IT.NRW, Polizei NRW) installiert und unter Zuarbeit des Auftragnehmers betrieben und von dort aus den entsprechenden Behörden in NRW zur Verfügung gestellt. Der Auftragnehmer übernimmt (unter Mitwirkung des Auftraggebers) die Installation und das ggf. erforderliche Customizing, um die E-Akte den Landesbehörden über die Server von IT.NRW zur Verfügung zu stellen.

Der Auftragnehmer erbringt im Rahmen dieses Vertrages zudem die kontinuierliche Weiterentwicklung der E-Akte. Dies beinhaltet sowohl die auftragnehmerseitige Weiterentwicklung seines Standardprodukts als auch die Entwicklung von individuellen Funktionen im Rahmen von Change-Request-Verfahren.

Der Auftragnehmer erbringt zudem die Migration der Daten aus den aktuell verwendeten E-Akten in den Behörden der Landesverwaltung in die neue E-Akte. Den landesweiten Rollout begleitet der Auftragnehmer durch Changemanagement (etwa Schulungsleistungen, siehe hierzu im Detail Anlage 1). Zudem erbringt der Auftragnehmer Wartung und Pflege der E-Akte über die gesamte Vertragslaufzeit.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien Folgendes:



1. Vertragsgegenstand und Vertragsgrundlagen

1.1 Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist der Erwerb einer zeitlich unbefristeten Kauflizenz (perpetual license) an der Standardsoftware „E-Akte“ durch den Auftraggeber, nebst folgenden Leistungen des Auftragnehmers:

- initiale Anpassung und Individualentwicklung der Software gemäß der Leistungsbeschreibung und Übernahme der Anpassungen in den Standard (Anlage 1),
- Migration sämtlicher Altsysteme in die neue E-Akte,
- landesweiter Rollout auf sämtliche Landesbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen,
- Wartung und Pflege der E-Akte über die gesamte Vertragslaufzeit.

1.2 Rangfolge der Vertragsbestandteile

Die Rechte und Pflichten der Parteien werden durch die Regelungen dieses Vertrages sowie dessen Anlagen bestimmt, wobei bei Widersprüchen die Rangfolge folgender Reihenfolge entspricht:

- dieser Vertrag (einschließlich etwaiger Nachträge),
- Leistungsbeschreibung (Anlage 1),
- Auftragsverarbeitungsvertrag (Anlage 2),
- Angebot des Auftragnehmers einschließlich Preisblatt (Anlage 3),
- Implementierungskonzept nach dessen Abnahme (Anlage 4),
- Besondere Vertragsbedingungen des Landes NRW zur Erfüllung der Verpflichtungen zur Tariftreue und Mindestentlohnung nach dem Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (BVB TVgG - NRW/VOL) für die Vergabe von Dienstleistungen.

1.3 AGB-Ausschluss

Allgemeine Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen sowie sonstige vorformulierte Vertragsbedingungen des Auftragnehmers werden ohne ausdrückliche schriftliche Vereinbarung nicht Vertragsbestandteil.

1.4 Prüf- und Hinweispflicht

Der Auftragnehmer hat vor Vertragsschluss die aufgeführten Vertragsgrundlagen sorgfältig überprüft und bestätigt, dass er in diesen keine Widersprüche, Fehler oder Unvollständigkeiten bezüglich des Leistungsinhaltes festgestellt hat. Sofern gleichwohl unter den Vertragsgrundlagen Widersprüche bestehen sollten, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber hierauf unverzüglich schriftlich hinzuweisen und eine Klärung herbeizuführen.

2. Lizenzmodell und Nutzungsrechte

2.1 Kauflizenz

Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber eine zeitlich unbefristete, nicht ausschließliche (hinsichtlich der Standardsoftware) Kauflizenz an der Standardsoftware „E-Akte“ ein (perpetual license). Die Lizenz berechtigt zur Nutzung in sämtlichen Landesbehörden des Landes Nordrhein-



Westfalen ohne Beschränkung der Nutzerzahl (unbeschränkte Landeslizenz). Die Lizenz umfasst damit aktuell die gleichzeitige Nutzung durch ca. 90.000 Anwendende in bis zu 250 Behörden des Landes Nordrhein-Westfalen. Sollten sich diese Zahlen während der Vertragslaufzeit erhöhen, sind diese erhöhten Zahlen ebenfalls umfasst. Die Lizenz ist technologie-agnostisch und erlaubt dem Auftraggeber die Installation einer beliebigen Anzahl an E-Akte-Systemen (inklusive Textsystemen), die Verarbeitung einer beliebigen Anzahl an Daten durch beliebige Nutzer und das Hosting über beliebige Systeme (inklusive Cloud-Systeme) durch den Auftraggeber oder im Auftrag des Auftraggebers (inklusive Third-Party-Cloud).

2.2 Umfang der Nutzungsrechte

Die eingeräumten Nutzungsrechte umfassen das Recht zur Vervielfältigung, Bearbeitung, Änderung und Weitergabe an Landesbehörden. Zusätzliche Lizenzkosten für einzelne Module oder Schnittstellen fallen nicht an; sämtliche Funktionalitäten sind vollständig in der pauschalen Landeslizenz inkludiert.

3. Initiale Softwareanpassung und Entwicklung

3.1 Leistungspflicht

Der Auftragnehmer schuldet die initiale Anpassung der Standardsoftware zur Erfüllung aller funktionalen und nichtfunktionalen Anforderungen gemäß der Leistungsbeschreibung (Anlage 1) und des Vertrages, sei es durch Individualentwicklung, Customizing oder Konfiguration („**initiale Softwareanpassung**“).

3.2 Rechtliche Qualifikation

Die initiale Anpassung und Entwicklung werden als Werkvertrag im Sinne der §§ 631 ff. BGB qualifiziert. Der Auftragnehmer schuldet einen konkreten Erfolg, nämlich die vertragsgemäße Funktionalität der Software gemäß den vereinbarten Abnahmekriterien.

3.3 Agile Methodik mit festem Scope

Die Entwicklung erfolgt nach agiler Methodik (testgetriebene Entwicklung, Sprints, Sprint Reviews, Retrospektiven, durch den Auftraggeber einsehbares Product Backlog). Leistungsinhalt (Scope), Zeitplan und Budget sind vertraglich fixiert und nicht einseitig im agilen Prozess veränderbar. Änderungen bedürfen des Change-Request-Verfahrens gemäß Ziffer 7.

3.4 Frist für die initiale Softwareentwicklung; Vertragsstrafe bei Verzug

Für die Installation der E-Akte auf den Servern von IT.NRW, die initiale Softwareanpassung und die Übergabe der abnahmereifen E-Akte hat der Auftragnehmer 12 Monate Zeit. Die Parteien werden nach Vertragsschluss einen detaillierten Zeitplan für die initiale Softwareanpassung erstellen, den der Auftraggeber abnimmt. Durch diesen Zeitplan kann nicht von der 12-Monats-Frist nach Satz 1 abgewichen werden. Wird die Frist aus Satz 1 überschritten, gerät der Auftragnehmer in Verzug, es sei denn, die Überschreitung ist auf die fehlende Mitwirkung des Auftraggebers zurückzuführen. Der Auftraggeber ist für den Fall der Überschreitung des Termins aus Satz 1 um mehr als sieben Kalendertage berechtigt, für jeden Kalendertag, an dem sich der Auftragnehmer mit der Einhaltung des



Termins in Verzug befindet, eine Vertragsstrafe in Höhe von [●] % des Auftragswertes bezogen auf den Auftragswert [●] zu verlangen.

3.5 Releasefestigkeit

Sämtliche Anpassungen und Individualentwicklungen sind releasefest zu gestalten, sodass sie mit künftigen Standard-Releases des Auftragnehmers kompatibel bleiben und durch Updates nicht beeinträchtigt werden. Der Auftragnehmer wird hierzu Anpassungen und Individualentwicklungen in seinen Standard übernehmen, es sei denn, er kann plausibel darlegen, dass es sich um Anforderungen handelt, die sonstige marktübliche Bezieher von E-Akte-Software nicht benötigen. In diesem Fall kann der Auftragnehmer ein Veto gegen die Einbeziehung von Individualsoftware in den Standard einlegen. Dieses Veto steht dem Auftragnehmer jedoch nur bei bis zu 15% der Entwicklungen innerhalb der ersten 12 Monate zu.

Beeinträchtigt ein neues Release die NRW-spezifischen Anpassungen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Kompatibilität auf eigene Kosten unverzüglich wiederherzustellen. Die Gewährleistung hierfür richtet sich nach Ziffer 10.

4. Migration, Rollout und Changemanagement

4.1 Leistungspflicht

Der Auftragnehmer schuldet die vollständige Migration sämtlicher Altsysteme, die Begleitung des landesweiten Rollouts auf alle Landesbehörden und die Durchführung von Changemanagementleistungen in diesem Rahmen (zusammenfassend im Folgenden als „Implementierungsleistungen“ bezeichnet) unter Mitwirkung des Auftraggebers. In der Leistungsbeschreibung sind sämtliche Implementierungsleistungen und die konkreten Leistungsverpflichtungen des Auftragnehmers näher beschrieben. Die Migration erfolgt automatisiert mittels eines vom Auftragnehmer bereitzustellenden Migrationstools in der IT-Umgebung von IT.NRW.

4.2 Implementierungskonzept

Der Auftragnehmer hat – unter Mitwirkung des Auftraggebers – ein detailliertes Implementierungskonzept zu erstellen, das vom Auftraggeber freizugeben ist. Das Implementierungskonzept muss die Implementierungsleistungen der Leistungsbeschreibung spezifizieren und detailliert durchplanen. Das Implementierungskonzept kann aus einzelnen Bestandteilen bestehen, insbesondere in dem Fall, in dem in der Leistungsbeschreibung explizit Konzepte genannt sind (dies ist z.B. für das Migrationskonzept der Fall). Das Implementierungskonzept muss mindestens 3 Zwischenmeilensteine benennen und sämtliche Tätigkeiten zeitlich so planen, dass alle Landesbehörden spätestens [●] Monate nach Abnahme der initialen Softwareanpassung und Entwicklung nach Ziffer 3 in den uneingeschränkten Livebetrieb (inklusive aller in der Leistungsbeschreibung genannten Funktionen und Schnittstellen) übergegangen sind („Enddatum der Implementierung“). Das Implementierungskonzept wird durch den Auftraggeber abgenommen und ist ab der Abnahme als Anlage 4 Vertragsbestandteil.



4.3 Mitwirkungspflichten im Implementierungskonzept

Die Mitwirkungspflichten des Auftraggebers (insb. Bereitstellung der Infrastruktur von IT.NRW, Teilnahme an Workshops, Treffen von Entscheidungen, Verschaffen von Zugang zu relevanten Daten) werden im Implementierungskonzept konkret festgelegt. Verzögerungen, die auf Mitwirkungsdefiziten des Auftraggebers beruhen, muss der Auftragnehmer nicht gegen sich gelten lassen.

4.4 Verzug

Wird einer der Meilensteine des Implementierungskonzepts und/oder das Enddatum der Implementierung überschritten, gerät der Auftragnehmer in Verzug, es sei denn, die Überschreitung ist auf die fehlende Mitwirkung des Auftraggebers zurückzuführen. Der Auftraggeber ist für den Fall der Überschreitung eines Meilensteins berechtigt, für jeden Kalendertag, an dem sich der Auftragnehmer mit der Einhaltung des Meilensteins in Verzug befindet, eine Vertragsstrafe in Höhe von [●] % des Auftragswertes bezogen auf den Auftragswert [●] zu verlangen. Der Auftraggeber ist für den Fall der Überschreitung des Enddatums der Implementierung berechtigt, für jeden Kalendertag, an dem sich der Auftragnehmer mit der Einhaltung des Enddatums der Implementierung in Verzug befindet, eine Vertragsstrafe in Höhe von [●] % des Auftragswertes bezogen auf den Auftragswert [●] zu verlangen.

5. Abnahme und Abnahmeverfahren

5.1 Förmliche Abnahme

Sämtliche werkvertraglichen Leistungen bedürfen der förmlichen Abnahme durch den Auftraggeber. Dies gilt insbesondere für:

- Die initiale Softwareanpassung und Entwicklung
- Das Implementierungskonzept
- Die in dem Implementierungskonzept genannten Meilensteine
- Jegliche weitere Softwareentwicklung, die im Rahmen eines Change Requests beauftragt wird

Der Auftragnehmer übergibt Entwicklungsleistungen und fertiggestellte Migrationen auf den Servern von IT.NRW. Die Abnahmeprüfung findet auf den Systemen von IT.NRW statt.

5.2 Entwicklertests vor Abnahme

Bevor der Auftragnehmer Entwicklungsleistungen oder fertiggestellte Migrationen zur Abnahme übergibt, führt er selbst marktübliche Entwicklertests durch, um sicherzustellen, dass er nur ausgereifte und weitestgehend mangelfreie Werke an den Auftraggeber zur Abnahme übergibt.

5.3 Abnahmekriterien

Die Abnahmekriterien ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung (Anlage 1) und dem Implementierungskonzept. Die Abnahme kann verweigert werden, wenn ein „Muss“-Kriterium nicht vollständig umgesetzt ist. Im Übrigen wird die folgende Mängelklassifizierung zur Bestimmung der Abnahmereife herangezogen:



- Ein betriebsverhindernder Mangel liegt vor, wenn die Nutzung einer vertraglichen Leistung unmöglich oder schwerwiegend eingeschränkt ist.
- Ein betriebsbehindernder Mangel liegt vor, wenn die Nutzung einer vertraglichen Leistung erheblich eingeschränkt ist.
- Ein leichter Mangel liegt vor, wenn die Nutzung einer vertraglichen Leistung ohne oder mit unwesentlichen Einschränkungen möglich ist.

5.4 Abnahmetests des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist frei darin, Abnahmetests zu definieren, solange diese geeignet sind, die vertraglich geschuldeten Leistungen zu überprüfen. Der Auftraggeber erklärt die Abnahme oder benennt schriftlich die Mängel innerhalb von [●] Werktagen nach Vorlage der abnahmefähigen Leistung. Der Auftraggeber kann die Abnahme verweigern, wenn ein „Muss“-Kriterium nicht vollständig und fehlerfrei umgesetzt wurde und/oder wenn die Werkleistungen im Übrigen betriebsverhindernde oder betriebsbehindernde Mängel aufweisen oder so viele leichte Mängel, dass diese in ihrer Summe als betriebsbehindernde Mängel gelten.

6. Wartung und Support

6.1 Leistungsumfang

Der Auftragnehmer schuldet während der gesamten Vertragslaufzeit die Wartung und den Support für die E-Akte. Dies umfasst insbesondere:

- Support in dem in der Leistungsbeschreibung (Anlage 1) genannten Umfang,
- Bereitstellung von Updates, Upgrades, Patches und Hotfixes (inklusive von aktuellen Versionen der E-Akte des Auftraggebers mit allen neuen Funktionen, die diese während der Vertragslaufzeit erhält),
- Behebung von Mängeln,
- Anpassung an geänderte rechtliche oder technische Anforderungen (wobei eine nachweislich nur für NRW und nicht gleichermaßen auch für andere Bundesländer geltende neue rechtliche oder technische Anforderung durch den Auftragnehmer als Change Request in Auftrag gegeben und vergütet wird),
- Pflege der Dokumentation.

6.2 Meldungen von Mängeln

Meldungen über Mängel gibt der Auftraggeber über ein Ticket-System ab, welches der Auftragnehmer zur Verfügung stellt. Der Auftraggeber klassifiziert auftretende Mängel gemäß der in der Leistungsbeschreibung (Anlage 1) genannten Kategorien.

6.3 Reaktions- und Lösungszeiten; Vertragsstrafe

Der Auftragnehmer behebt auftretende Störungen und Fehler in den angegebenen Zeiten (wobei die Zeiten jeweils nur während der gemäß Leistungsbeschreibung vereinbarten Verfügbarkeit des Supports des Auftragnehmers zählen):



	Reaktionszeit	Wiederherstellungszeiten
Betriebsverhindernder Mangel /Alarm	1 Stunde	4 Stunden
Betriebsbehindernder Mangel/Dringend	2 Stunden	8 Stunden
Leichter Mangel/Normal	4 Stunden	32 Stunden

Der Auftraggeber ist für den Fall der Überschreitung vereinbarter Reaktions- und/oder Wiederherstellungszeit berechtigt, für jeweils angefangene 25 % Überschreitung der Reaktions- und/oder Wiederherstellungszeit innerhalb der Servicezeiten eine Vertragsstrafe in Höhe von [●] % der jährlichen Vergütung für Support und Wartung, maximal jedoch [●] % der jährlichen Gesamtvergütung pro Verzugsfall, zu verlangen. Dies gilt nicht, soweit der Auftragnehmer die Überschreitung nicht zu vertreten hat.

6.4 Mängel durch neue Releases

Mängel, die durch neue Standard-Releases des Auftragnehmers an den gemäß Ziffer 3 oder gemäß einem Change Request erstellten Anpassungen verursacht werden, sind vom Auftragnehmer auf eigene Kosten zu beseitigen.

7. Change-Request-Verfahren

7.1 Einreichung und Dokumentation

Änderungen nach Vertragsschluss (Change Requests) bedürfen der schriftlichen Einreichung durch den Auftraggeber unter Beschreibung der gewünschten Funktionalität, der fachlichen Anforderungen und der Priorität.

7.2 Aufwandsschätzung und Angebotsstellung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Change Requests auf Realisierbarkeit zu prüfen und innerhalb einer angemessenen Frist (in der Regel zehn (10) Werktage, abhängig von dem Umfang des Change Requests) ein Angebot inklusive Feinspezifikation, verbindlichem Zeitplan und einem Festpreisbudget abzugeben. Der Festpreis darf einen üblichen Marktpreis für die entsprechende Entwicklung nicht übersteigen und darf nur die eigenen Kosten des Auftragnehmers plus eine Marge in Höhe von [●] % enthalten. Der Aufwand für die Angebotserstellung selbst kann nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet werden (Tagessätze gemäß Preisblatt). Soweit der Change Request vor Abschluss der Leistungen nach Ziffer 3 und 4 erfolgt, muss das Angebot des Auftragnehmers auch eine Auswirkungsanalyse auf die Leistungen nach Ziffer 3 und 4 beinhalten.

7.3 Ausnahmeverfahren für Entwicklungen in geringem Umfang

Für einen einzelnen, in sich geschlossenen Change Request, für dessen vollständige Umsetzung der Auftragnehmer weniger als [●] Manntage benötigt, kann der Auftraggeber eine Entwicklung



beauftragen, die nach Aufwand zu den zum Zeitpunkt der Beauftragung gültigen Stunden-/Tagessätzen abgerechnet wird. Voraussetzung ist, dass der Auftragnehmer seinen Auftrag so konkretisiert, dass der Auftragnehmer den benötigten Aufwand zur Umsetzung abschließend abschätzen kann und dass die Anforderungen an die zu entwickelnde Software so deutlich beschrieben werden, dass eine werkvertragliche Abnahme möglich ist. Das Angebot des Auftragnehmers muss nur einen Zeitplan und einen geschätzten Entwicklungsaufwand enthalten.

7.4 Vergütung nach Aufwand bei Change von geringem Umfang

Ein Change Request ist nur für Tätigkeiten und Entwicklungen erforderlich, die nicht Gegenstand des Vertrages sind. Besteht zwischen den Parteien Uneinigkeit darüber, ob ein Change Request oder eine Entwicklung innerhalb des Vertragsgegenstandes vorliegt, ist der Auftragnehmer gleichwohl verpflichtet, nach den Regeln aus Ziffer 7 zu verfahren, sein Angebot zu unterbreiten und nach Annahme des Angebots die Änderung vorzunehmen. Es besteht insoweit kein Zurückbehaltungsrecht des Auftragnehmers. Die Parteien entscheiden im Nachgang im Lenkungsausschuss und den in Ziffer 15 genannten Eskalationsmechanismen, ob und in welchem Umfang das Änderungsverlangen zum Gegenstand des Vertrages gehörte und damit ob und in welchem Umfang es vergütet wird.

7.5 Genehmigung

Der Auftraggeber entscheidet über die Annahme des Angebots.

7.6 Umsetzung

Die Umsetzung genehmigter Change Requests erfolgt agil (testgetrieben, in Sprints) gemäß den Regeln aus Ziffer 3, wobei Inhalt, Zeitplan und Budget nach Angebotsannahme fixiert sind (mit Ausnahme der Entwicklung Ziffer 7.3 für die kein Pauschalpreis)

Die Abnahme der Umsetzung richtet sich nach Ziffer 5.

8. Vergütung und Zahlungsmodalitäten

8.1 Vergütungsstruktur

Folgende Leistungen werden nach dem ausgefüllten Preisblatt (Anlage 3) vergütet:

- Einmalige Vergütung nach Vertragsschluss für die Kauflizenz (Ziffer 2); es handelt sich um einen Pauschalpreis gemäß Preisblatt,
- Vergütung für die initiale Entwicklung und Anpassung (Ziffer 3) nach Abnahme dieser Leistungen gemäß Preisblatt,
- Vergütung für die Implementierungsleistungen (Ziffer 4) gemäß Preisblatt
- Laufende (pauschale) monatliche Vergütung für Wartung und Pflege (Ziffer 6) gemäß Preisblatt.
- Aufwandsvergütung für die Angebotserstellung bei Change Requests (Ziffer 7.2) gemäß der im Preisblatt festgelegten Stunden-/Tagessätze
- Vergütung von Change Requests gemäß Ziffer 7.2 nach dem jeweiligen Pauschalpreis aus dem Angebot.



- Vergütung von Change Requests von geringem Umfang gemäß Ziffer 7.3 nach den im Preisblatt festgelegten Stunden-/Tagessätze.

8.2 Zahlungsmodalitäten

Zahlungen erfolgen nach ordnungsgemäßer Rechnungsstellung innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungseingang.

8.3 Elektronische Rechnungsstellung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Rechnungen ausschließlich in elektronischer Form zu übermitteln. Die Rechnungen sind im XRechnung-Format oder in einem gleichwertigen, der europäischen Norm EN 16931 entsprechenden Format zu erstellen und über das vom Auftraggeber benannte Portal oder den benannten Übermittlungsweg einzureichen.

8.4 Preisanpassung

Ab dem 24. Monat der Vertragslaufzeit kann der Auftragnehmer einmal jährlich die Preise für Tätigkeiten, die auf Stunden-/Tagessätzen basieren entsprechend geeigneter Indizes für IT-Dienstleistungen erhöhen. Die Erhöhung betrifft keine Pauschalpreise, die bereits vor der Preiserhöhung vereinbart wurden.

9. Vertragslaufzeit

9.1 Feste Laufzeit

Der Vertrag hat eine Laufzeit von [●] Jahren ab Leistungsbeginn.

9.2 Ausschluss der ordentlichen Kündigung; Sonderkündigungsrecht des Auftraggebers

Das Recht zur ordentlichen Kündigung ist für beide Parteien während der festen Vertragslaufzeit grundsätzlich ausgeschlossen.

Der Auftraggeber hat ein Sonderkündigungsrecht, wenn die Leistungen nach Ziffer 3 nicht innerhalb von 14 Monaten abnahmereif übergeben wurden oder die Implementierungsleistungen nach Ziffer 4 nicht bis zum [Datum] erbracht wurden, es sei denn, in den beiden Fällen beruhte der Verzug nicht im Wesentlichen auf einem Verschulden des Auftragnehmers.

9.3 Außerordentliche Kündigung

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Parteien unberührt.

Der Auftraggeber ist zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund insbesondere berechtigt, wenn:

- der Auftragnehmer trotz schriftlicher Abmahnung wiederholt oder schwerwiegend gegen wesentliche Vertragspflichten verstößt;
- über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren eröffnet ist oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird oder der Auftragnehmer seine Zahlungen einstellt;
- der Auftragnehmer die vereinbarten Verfügbarkeits- oder Sicherheitsanforderungen wiederholt oder in erheblichem Maße nicht erfüllt.



10. Gewährleistung und Mängelrechte

10.1 Gewährleistungsfrist

Die Gewährleistungsfrist beginnt ab der Endabnahme der jeweiligen Leistung und beträgt 24 Monate. Die Regelungen zur Wartung und Support (Ziffer 6) gelten parallel.

11. Haftung und Haftungsbegrenzung

11.1 Haftungsbeschränkung bei leichter Fahrlässigkeit

Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen wird die Haftung für den Vertrag insgesamt auf eine [Haftungshöchstgrenze] beschränkt.

11.2 Ausschluss entgangenen Gewinns

Ansprüche auf entgangenen Gewinn sind ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

11.3 Keine Haftungsbeschränkung

Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche wegen Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, Arglist, Anwendung des Produkthaftungsgesetzes und Garantieverprechen.

11.4 Versicherung

Der Auftragnehmer weist eine angemessene Betriebs-/IT-Haftpflichtversicherung mit Deckungssummen von mindestens [●] EUR (in Worten: [●] Euro) pro Schadensfall, 2-fach maximiert pro Versicherungsjahr, nach. Die Versicherung ist über die gesamte Vertragslaufzeit aufrechtzuerhalten. Der Nachweis ist dem Auftraggeber auf Verlangen, spätestens jedoch innerhalb von 14 Kalendertagen nach Aufforderung, vorzulegen.

12. Rechte an Software, Quellcode und Dokumentation; Escrow; Open Source

12.1 Nutzungsrechte

Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber das einfache Recht zur Nutzung der E-Akte und der zugehörigen Dokumentation durch alle Landesbehörden in NRW ein, einschließlich des einfachen Rechts zur Nutzung, Änderung, Ergänzung und Vervielfältigung der Dokumentation. Das Recht ist nicht auf eine bestimmte Anzahl an Nutzern beschränkt. Die Lizenz ist technologie-agnostisch und erlaubt dem Auftraggeber die Installation einer beliebigen Anzahl an E-Akte-Systemen (inklusive Textsystemen), die Verarbeitung einer beliebigen Anzahl an Daten durch beliebige Nutzer und das Hosting über beliebige Systeme (inklusive Cloud-Systeme) durch den Auftraggeber oder im Auftrag des Auftraggebers (inklusive Third-Party-Cloud). Das Recht ist nicht auf das Hosting auf Servern von IT.NRW festgelegt. Der Auftraggeber darf während der Vertragslaufzeit frei entscheiden, ob er die E-Akte weiter auf der aktuellen Infrastruktur von IT.NRW oder auf einer zukünftigen Cloud-Plattform von IT.NRW oder einem Dritten betreibt.

12.2 Rechte an Erweiterungen der E-Akte



An sämtlichen Ergänzungen und Änderungen der E-Akte erhält der Auftraggeber das gleiche Nutzungsrecht gemäß Ziffer 12.1, unabhängig davon, ob diese im Rahmen eines Change-Request-Verfahrens entwickelt oder im Rahmen von Wartung und Support geliefert wurden.

12.3 Quellcode-Hinterlegung (Escrow)

Der Auftragnehmer hinterlegt den dokumentierten und kommentierten Quellcode der NRW-spezifischen Entwicklungen bei einem unabhängigen Escrow-Agenten oder überlässt diesen direkt dem Auftraggeber. Der Quellcode muss so dokumentiert sein, dass ein sachkundiger Dritter ihn nachvollziehen und die Wartung/Weiterentwicklung übernehmen kann. Ein jährlicher Hinterlegungsbericht ist bis zum 31. Januar des Folgejahres vorzulegen. Der Auftraggeber hat das Recht, das Berichtsintervall zu erhöhen.

12.4 Open-Source-Komponenten

Der Auftragnehmer legt sämtliche in der Software eingesetzten Open-Source-Komponenten offen und stellt die Lizenzkonformität sicher. Die Verwendung von Open-Source-Komponenten darf die Nutzungsrechte des Auftraggebers nicht einschränken.

13. Datenschutz und Informationssicherheit

13.1 Auftragsverarbeitung

Soweit der Auftragnehmer im Rahmen der Vertragserfüllung personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet, schließen die Parteien einen Auftragsverarbeitungsvertrag gemäß Art. 28 DSGVO (Anlage 2). Der Auftragnehmer hält die Vorgaben der DSGVO und des DSGVO NRW ein.

13.2 Informationssicherheit

Der Auftragnehmer implementiert technische und organisatorische Maßnahmen nach dem Stand der Technik. Der Softwareentwicklungsprozess und der Support- und Wartungsprozess des Auftragnehmers sind nach BSI IT-Grundschutz (hoher Schutzbedarf) auszulegen und an ISO 27001/BSI-Grundschutz-Kompendium zu orientieren. Der Auftragnehmer stellt die Integrierbarkeit der E-Akte in die SIEM-/Schwachstellenscan-Infrastruktur des Auftraggebers sicher.

13.3 Datenresidenz und digitale Souveränität

Sämtliche Daten verbleiben im Hoheitsbereich des Auftraggebers; eine Verlagerung außerhalb ist untersagt. KI-Systeme, die im Rahmen der Software eingesetzt werden, dürfen die Daten des Auftraggebers nicht zum Training, zur Optimierung oder zur Weiterentwicklung außerhalb des Hoheitsbereichs des Auftraggebers nutzen.

13.4 Audit-Rechte

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Einhaltung der vertraglichen Pflichten durch den Auftragnehmer zu überprüfen (Audit). Das Audit kann durch den Auftraggeber selbst oder durch von ihm beauftragte Dritte durchgeführt werden. Der Auftragnehmer gewährt dem Auftraggeber und den von ihm beauftragten Dritten nach vorheriger Ankündigung von mindestens zehn (10) Werktagen Zugang zu den relevanten Geschäftsräumen, Systemen und Unterlagen, soweit dies für die Durchführung des Audits erforderlich



ist. Die Kosten des Audits trägt der Auftraggeber, es sei denn, das Audit ergibt eine wesentliche Vertragsverletzung des Auftragnehmers; in diesem Fall trägt der Auftragnehmer die Kosten. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Durchführung des Audits in angemessenem Umfang. Audits dürfen grundsätzlich einmal pro Kalenderjahr durchgeführt werden; bei begründetem Verdacht auf Vertragsverletzungen ist der Auftraggeber zu weiteren Audits berechtigt.

14. Geheimhaltung und Vertraulichkeit

14.1 Geheimhaltungspflicht

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, über alle im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages bekannt gewordenen oder bekannt werdenden vertraulichen Informationen des Auftraggebers Stillschweigen zu bewahren. Die vertraulichen Informationen dürfen ausschließlich zum Zweck der Vertragsdurchführung verwendet werden.

14.2 Verpflichtung von Mitarbeitern und Unterauftragnehmern

Der Auftragnehmer verpflichtet sämtliche mit der Leistungserbringung befassten Mitarbeiter sowie Unterauftragnehmer vor Aufnahme der jeweiligen Tätigkeit persönlich und schriftlich auf die Wahrung der Vertraulichkeit.

14.3 Fortgeltung

Die Geheimhaltungspflicht besteht über die Laufzeit dieses Vertrages hinaus für 5 Jahre fort.

14.4 Ausnahmen

Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen, die dem Auftragnehmer nachweislich bereits vor Bekanntgabe rechtmäßig bekannt waren, die allgemein bekannt sind oder ohne Vertragsverletzung allgemein bekannt werden, die dem Auftragnehmer von Dritten rechtmäßig ohne Vertraulichkeitsverpflichtung mitgeteilt wurden oder deren Offenlegung aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher Anordnung zwingend erforderlich ist. In letzterem Fall hat der Auftragnehmer den Auftraggeber vorab, soweit rechtlich zulässig, über die bevorstehende Offenlegung zu informieren.

15. Zusammenarbeit und Projektorganisation

15.1 Projektleitung

Beide Parteien benennen jeweils einen Projektleiter und einen Stellvertreter, die als zentrale Ansprechpartner fungieren und wochentags (mit Ausnahme von Feiertagen) in der Regel innerhalb eines halben Tages erreichbar sind. Der Auftragnehmer darf einen Projektleiter und einen Stellvertreter nur mit Zustimmung des Auftraggebers austauschen. Der Auftraggeber darf die Zustimmung nicht verweigern, wenn der Auftragnehmer nachweist, dass der Projektleiter und / oder der Stellvertreter fachlich und persönlich für die Ausführung der geschuldeten Leistung geeignet ist. Der Auftraggeber



darf den Austausch des Projektleiters und / oder des Stellvertreters verlangen, wenn der Projektleiter und / oder der Stellvertreter fachlich und / oder persönlich für die Ausführung der geschuldeten Leistung nicht geeignet ist. Im Fall des Austausches kommt der Auftragnehmer für den Aufwand der Einarbeitung des neuen Projektleiters auf und bleibt an bestehende Fristen gebunden.

15.2 Lenkungsausschuss

Die Parteien richten einen gemeinsamen Lenkungsausschuss (Steering Committee) ein, der mindestens quartalsweise tagt und als Entscheidungsgremium für strategische Fragen, Priorisierungen und Eskalationen dient.

15.3 Berichtswesen

Der Auftragnehmer legt während der Phase der initialen Softwareanpassung und Entwicklung (Ziffer 3) und während der Implementierungsphase (Ziffer 4) monatliche Fortschrittsberichte vor, die über den Projektstand, etwaige Risiken und den Ressourceneinsatz informieren.

16. Exit-Management und Übergangsleistungen

16.1 Transitionsphase

Bei Beendigung des Vertrages – gleich aus welchem Grund – ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber und ggf. einen Nachfolgauftragnehmer bei der Transition aktiv zu unterstützen und übergibt sämtliche Dokumentation der E-Akte.

16.2 Wissenstransfer

Der Auftragnehmer erstellt ein Übernahmekonzept und führt einen Wissenstransfer an den Nachfolgauftragnehmer durch. Die Nutzungsrechte und der Quellcode-Zugang bestehen über das Vertragsende hinaus fort.

17. Unterauftragnehmer

17.1 Zustimmungserfordernis

Der Einsatz von Unterauftragnehmern bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers in Textform. Im Vergabeverfahren benannte Nachunternehmer gelten mit Zuschlagserteilung als genehmigt.

17.2 Widerruf

Der Auftraggeber kann die Zustimmung aus sachlichem Grund widerrufen, insbesondere bei Beschwerden oder Pflichtverstößen des Unterauftragnehmers. Bei Ersatz des Unterauftragnehmers ist der Auftraggeber unverzüglich zu informieren.

17.3 Haftung

Der Auftragnehmer haftet für das Verschulden seiner Unterauftragnehmer wie für eigenes Verschulden.

17.4 Sicherheitsüberprüfung des Schlüsselpersonals



Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sämtliche Mitarbeiter, die im Rahmen der Leistungserbringung Zugang zu sicherheitsrelevanten Systemen, Daten oder Räumlichkeiten des Auftraggebers erhalten, über eine gültige Sicherheitsüberprüfung mindestens der Stufe SÜ2 nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SÜG) verfügen. Der Auftragnehmer weist auf Verlangen des Auftraggebers das Vorliegen der Sicherheitsüberprüfung nach. Der Auftragnehmer hält während der gesamten Vertragslaufzeit mindestens 5 Mitarbeiter mit gültiger Sicherheitsüberprüfung (mindestens SÜ2) vor, die für die Leistungserbringung eingesetzt werden können.

18. Schlussbestimmungen

18.1 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung treten die gesetzlichen Regelungen. Für den Fall einer regelungsbedürftigen Lücke, für die eine gesetzliche Regelung nicht besteht, werden die Parteien eine Regelung finden, die dem übereinstimmenden Willen der Parteien am ehesten entspricht.

18.2 Schriftform

Änderungen oder Ergänzungen, die Aufhebung und Kündigung dieses Vertrages, einschließlich dieser Schriftformklausel, bedürfen der Schriftform gemäß § 126 BGB. Die elektronische Form ist ausgeschlossen.

18.3 Anwendbares Recht

Die Parteien vereinbaren die Geltung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) findet keine Anwendung.

18.4 Gerichtsstand und Vertragssprache

Gerichtsstand ist Düsseldorf. Vertragssprache ist Deutsch.

Ort, den Datum		Ort, den Datum
Auftraggeber		Auftragnehmer



Anlagen:

Anlage 1: Leistungsbeschreibung E-Verwaltungsarbeit (E-Akte)

Anlage 2: Auftragsverarbeitungsvertrag (Art. 28 DSGVO)

Anlage 3: Angebot des Auftragnehmers einschließlich Preisblatt

Anlage 4: Implementierungskonzept nach dessen Abnahme